

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinstalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annuncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh und anderen Gegenständen über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betr.,
vom 15. November 1877.

Da nach amtlicher Mittheilung bei Abkennung einer nach Melnik in Böhmen importirten rinderpestverdächtigen Heerde Rinderpest constatirt worden ist, so werden an Stelle der sich mit Gegenwärtigem erledigenden Vorschriften der Verordnungen vom 9. und 12. dieses Monats nunmehr die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

A. Die sächsisch-böhmische Grenzstrecke zwischen Pössa bei Delsnitz und Rosenthal bei Königstein betreffend.

§ 1.

Unbedingt verboten ist entlang der vorbezeichneten Grenzstrecke die Einfuhr aus Böhmen nach und durch Sachsen in Ansehung folgender Gegenstände, als:

- a) Rindvieh ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem es kommt, Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer, sowie Vorstevieh;
- b) von Wiederkäuern stammende thierische Theile in frischem oder trockenem Zustande;
- c) Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge;
- d) Wolle, Haare und Borsten, gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen;

soweit nicht die in § 2 gedachten Ausnahmen Platz greifen.

§ 2.

Nicht beschränkt, bez. bedingungsweise nachgelassen bleibt die Einfuhr von

- a) Butter, Milch, Käse;
- b) vollkommen trockenen Häuten und dergleichen, resp. einge-
salzenen Därmen;
- c) Wolle, Haare und Borsten in bearbeitetem Zustande, bez.
wenn solche der Fabrikwäsche unterworfen gewesen sind;
- d) Talg, geschmolzen in Fässern und Wannen;
- e) Knochen, Hörner und Klauen, vollkommen lufttrocken und
befreit von thierischen Weichtheilen;
- f) Lumpen in Säcken verpackt,

und zwar zu b, c, d, e und f, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und die Abstammung aus völlig feuchtsfreien

Gegenden durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, sowie endlich die Einfuhr von

- g) Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmaterial dient, jedoch ist dasselbe am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 3.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach, Delsnitz und Plauen ist bis auf Weiteres das Abhalten von Viehmärkten verboten.

§ 4.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach und Delsnitz ist für jeden innerhalb 15 Kilometer von der böhmischen Grenze entfernt liegenden sächsischen Ort

- a) ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen hat und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speciell verzeichnen muß;
- b) das Viehregister mindestens einmal wöchentlich von der Amtshauptmannschaft oder einem Beauftragten derselben zu revidiren;
- c) bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestande sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und sodann von dieser in Gemäßheit des § 13 fgl. der obigen revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 das weiter Nöthige zu besorgen.

§ 5.

Der sogenannte kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh böhmischer Landrace zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidtrieb von Wiederkäuern auf den Fluren dieser Grenzorte ist auf der Strecke von Pössa bei Delsnitz bis Steinböbra bei Klingenthal untersagt.

B.

Die sächsisch-böhmische Grenzstrecke von Rosenthal bei Königstein bis Ostritz betreffend.

§ 6.

Verboten ist auf dieser Grenzstrecke die Ein- und Durchfuhr

- a) von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem sie kommen,
- b) von thierischen Theilen jeder Art in frischem Zustande, welche von Wiederkäuern herrühren.

Dagegen ist nicht beschränkt der Verkehr mit Butter, Milch, Käse, vollkommen trockenen Häuten und dergleichen oder resp. gesalzenen Där-

men, Wolle, Haare und Borsten, geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, ingleichen mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen.

§ 7.

Auch ist nicht beschränkt der kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh böhmischer Landrace zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten und der Weidtrieb von Wiederkäuern auf den Fluren dieser Grenzorte.

C.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 8.

Die Ueberwachung der vorstehend unter A. und B. getroffenen Bestimmungen geschieht durch die betreffenden Grenzzoll- und Polizeibeamten.

§ 9.

Durchbrechung der Sperre mit Thieren oder mit giftfangenden Sachen der in § 1 und § 6b. bezeichneten Art hat neben der nach Befinden Dresden, den 15. November 1877.

eintretenden Bestrafung bei jenen sofortige Tödtung, bei diesen Vernichtung zur Folge.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften unter A. und B. gegenwärtiger Verordnung werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem bez. bis zu zwei Jahren bestraft.

Ministerium des Innern.
v. Rostk- u. Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 5./14. dieses Monats ist infolge der gesetzlichen Vorschrift gemäß vorgenommenen Ausloosung auch der zweite Vertreter der Stadt Eibenstock in der Bezirksversammlung, Herr Commerzienrath Hirschberg alhier, ausgelost worden und hat derselbe daher mit Ende dieses Jahres auszuscheiden.

Demzufolge und gemäß Verfügung der genannten Amtshauptmannschaft ist daher eine Neuwahl an Stelle des Genannten vorzunehmen